



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstraße 12 + 14,
20097 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 12, am 13. April 2026 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter

beschlossen:

Unter Abänderung des Beschlusses vom 1. Juli 2025 (Az. 12 AE 4494/25) wird die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers (Az. 12 A 4493/25) gegen die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 26. Mai 2025 enthaltene Androhung der Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland angeordnet.

Die außergerichtlichen Kosten des Abänderungsverfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Antragsgegnerin.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

G r ü n d e:

I.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch den Einzelrichter.

II.

Gemäß § 80 Abs. 7 Satz 1 und 2 VwGO kann das Gericht der Hauptsache von Amts wegen oder auf Antrag Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben. Prüfungsmaßstab für die Entscheidung ist dabei allein, ob nach der jetzigen Sach- und Rechtslage eine andere Entscheidung bezüglich der Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage geboten ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 9.11.2017, 1 VR 9.17, juris, Rn. 3; Beschl. v. 26.7.2017, 1 VR 6.17, juris, Rn. 3). Dies ist hier mittlerweile der Fall.

Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung u.a. im hier vorliegenden Fall der Ablehnung des Asylantrags als nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig (Nr. 1 des streitgegenständlichen Bescheides) nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Hiervon ist auszugehen, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten wird (BVerfG, Urt. v. 14.5.1996, 2 BvR 1516/93, juris Rn. 99); geringe Zweifel reichen hingegen nicht aus (BVerfG, Urt. v. 14.5.1996, a.a.O., Rn. 97; vgl. auch BT-Drucks. 12/4450, S. 24).

Nach diesem Maßstab ist es im vorliegenden Fall nunmehr geboten, den Beschluss vom 1. Juli 2025 abzuändern und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Androhung

der Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland anzuordnen. Rechtsgrundlage der Abschiebungsandrohung sind §§ 35 Var. 1, 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Danach droht das Bundesamt in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG dem Ausländer die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war, wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen, der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen und der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt.

Im vorliegenden Fall bestehen nach dem aktuellen Erkenntnisstand nunmehr ernstliche Zweifel, dass das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig ablehnen durfte. Selbst wenn die geschriebenen Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG vorliegen, ist die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig nämlich ausgeschlossen, wenn die Lebensbedingungen, die den Betroffenen in dem anderen Mitgliedstaat erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK aussetzen würden (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.12.2024, 1 C 3.24, juris Rn. 16; Urt. v. 7.9.2021, 1 C 3.21, juris Rn. 17; Urt. v. 17.6.2020, 1 C 35.19 juris Rn. 23). Daran, dass diese Gefahr im Falle des Antragstellers nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit besteht, hat der Einzelrichter nunmehr ernstliche Zweifel. Zwar besteht nach der Rechtsprechung der Kammer jedenfalls bei jungen, gesunden, arbeitsfähigen, alleinstehenden und auch im Übrigen nicht vulnerablen Männern nicht schon allgemein eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für die Annahme, dass diese bei einer Rückkehr nach Griechenland der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wären (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 21.7.2025, 12 A 4453/25, juris Rn. 73 ff.; Urt. v. 28.6.2024, 12 A 4023/22, juris Rn. 60 ff.; so nunmehr auch BVerwG, Urt. v. 16.4.2025, 1 C 18.24, juris, Rn. 24 ff.). Im vorliegenden Fall erscheint es nunmehr jedoch ernstlich zweifelhaft, ob der Antragsteller zu dieser Personengruppe zu zählen ist. Ausweislich des nunmehr vom Antragsteller im Hauptsacheverfahren vorgelegten fachärztlichen Bescheinigungen vom 1. August 2025, 17. November 2025 sowie 26. März 2026, auf deren Inhalt Bezug genommen wird, befindet der Antragsteller insbesondere wegen einer chronischen Migräne mit täglichen Kopfschmerzen in fachärztlicher Behandlung. Vor diesem Hintergrund bedarf die Frage, ob der Antragsteller im Falle einer Rückkehr nach Griechenland trotz der ganz erheblichen Hürden, denen anerkannte Schutzberechtigte dort im Hinblick auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und die Erlangung einer Unterkunft sowie im Hinblick auf die Sicherung ihres Existenzminimums im Übrigen begegnen, dazu in der Lage wäre, sein Existenzminimum zu sichern, einer (weiteren) Prüfung im Hauptsacheverfahren.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.